

Factsheet Biokraftstoffe (flüssige Kraftstoffe für den Verkehr aus Biomasse) für Unternehmen folgender Stufen der Wertschöpfungskette

- Urproduktion**
- Abfallsammlung***
- Verarbeitung / Transport des Rohstoffs***
- Herstellung des Brennstoffs*** * jeweils samt dazugehöriger
- Handel / Inverkehrbringung des Brennstoffs*** Lagerung / Manipulation
- Speicherung / Lagerung des Brennstoffs**
- Endnutzung des Brennstoffs***
- Nutzung von Strom, Wärme/Kälte aus Bioenergie**
 - Angaben in nicht mit gekennzeichneten Feldern dienen zur Abgrenzung zu anderen (geplanten) Factsheets bzw. zu nicht erfassten Sachverhalten -

Stand: 18. Februar 2025

ersetzt Fassung Stand: -

Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält	1
Anforderungen an Ihre Lieferanten.....	2
Anforderungen Ihrer Kunden	4
Informationen, die Ihr Lieferant benötigt.....	5
Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland.....	5
sonstige Hinweise.....	6

Factsheets zum „Infopoint – RED konforme Bioenergie“ fassen den aktuellen Wissenstand zu typischen unternehmerischen Tätigkeiten verschiedenerer Stufen der Wertschöpfungskette zusammen.¹ Grundlegende Informationen finden Sie im „Leitfaden“.²

Biokraftstoffe sind besonders im „Sektor Verkehr“ relevant, der mit der RED III weiter gefasst wird als bisher. Auch inhaltliche Kriterien ändern sich teilweise. Obwohl bis zur Umsetzung der RED III in innerstaatliches Recht rechtlich die bisherigen nationalen Vorschriften gelten, ist für alle Wirtschaftsteilnehmer relevant, ob die Anforderungen der RED III oder der nationalen Vorschriften für ihre jeweiligen Tätigkeiten und insbesondere Kundengruppen relevant sind. Insb. aufgrund von Anforderungen aus der Zertifizierung und wegen Anforderungen Ihrer Kunden (insb. in den Emissionshandelssystemen) kann sich daher eine Zweckmäßigkeit der Anwendung der RED III auch vor deren nationaler Umsetzung ergeben.



ABSCHNITT 1: Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält

1.1. Tätigkeiten Ihres Unternehmens

- Sie stellen **Biokraftstoffe** (also „**flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden**“³) her und liefern diese (i) zur Beimengung an andere Kraftstoffhersteller, (ii) an Händler oder (iii) an Endverwender für eine oder mehrere der folgenden Endverwendungen / Verwendungen:
 - Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Straßen-, Schiffs-, Flug- oder Schienenverkehr oder in sonstigen Verwendungen im Sektor „**Verkehr**“⁴ gemäß RED III;

¹ Bitte beachten Sie, dass dieses Factsheet keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

² [Leitfaden](#) für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie.

³ Art 2 Z 33 RED II und [RED III](#).

⁴ Die RED III versteht darunter neben den genannten auch die Energie für Rohrfernleitungen.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

- Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr; und für *Sustainable Aviation Fuels*;
 - Verwendung als reine Biokraftstoffe im Verkehr;
 - Lieferung an Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen (das können „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2) sein);
 - für die Verwendung bei Kunden, die RED-konforme bzw. „nachhaltige“ Biokraftstoffe für den Verkehr nachfragen (insb. wenn diese für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ RED-Konformität, oder diese zur Erfüllung von Bedingungen/Auflagen für Förderungen benötigen).
- Für alle Tätigkeiten dieses Punktes 1.1. gilt: Sollte Ihr Unternehmen als Wirtschaftsteilnehmer in der Wertschöpfungskette flüssiger Brennstoffe, die **nicht** für den Verkehr bestimmt sind, agieren → siehe die **„Factsheets zu flüssigen Brennstoffen biogenen Ursprungs für Anlagen“**.

1.2. Tätigkeiten Ihres Lieferanten

- Urproduzenten liefern landwirtschaftliche Biomassen (inkl. Abfällen oder Reststoffen aus der Landwirtschaft) zur Herstellung von Biokraftstoffen.
- Abfallsammler liefern Abfälle oder Reststoffe biogenen Ursprungs (zB Tierkadaver, Altspeiseöl, pflanzliche Abfälle) zur Herstellung von Biokraftstoffen.
- Rohstoffverarbeiter liefern Zwischenprodukte zur Herstellung von Biokraftstoffen.

1.3. Tätigkeiten Ihrer Kunden

- Ihre Kunden sind andere Kraftstoffhersteller, Händler oder Endverwender die Biokraftstoffe für eine oder mehrere der in Punkt 1.1. genannten Endverwendungen/Verwendungen kaufen und beziehen.
- Ihre Kunden beziehen andere Produkte von Ihrem Unternehmen.

ABSCHNITT 2: Anforderungen an Ihre Lieferanten

2.1. Lieferung von Rohstoffen an Ihr Unternehmen als Ersterfasser⁵ mit NHN⁶ und THGEN⁷ zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL⁸

- wenn Ihr Unternehmen Abfälle oder Reststoffe direkt von Abfall-Entstehungsbetrieben bzw. Biomasse (inklusive land- und forstwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe) direkt aus der Land und Forstwirtschaft bezieht:

Ihr Lieferant ist entweder durch Einzel- oder Gruppenzertifizierung als Erzeuger von Biomasse oder als Entstehungsbetrieb von Abfällen nach einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert. Vielfach sind dazu Selbsterklärungen auszufüllen. Bei Stoffen aus der Landwirtschaft ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ (AACCS) hinzuweisen.

Ihr Betrieb benötigt eine Zertifizierung gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem, um die Biokraftstoffe mitsamt der Nachhaltigkeitsnachweise (NHN) und Treibhausgaseinsparungsnachweise (THGEN) ausliefern zu können.

Abfälle und Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft werden von der RED III wie „Biomasse“ behandelt (es gelten für diese auch die Nachhaltigkeitskriterien). Für sonstige Abfälle gelten die Nachhaltigkeitsnachweise nicht, wohl aber (oft) die Treibhausgaseinsparungen und die Abfallhierarchie.

Sie sind kein Ersterfasser: Lieferung von Rohstoffen / Zwischenprodukten mit NHN und THGEN

Sie benötigen gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte mitsamt der NHN und THGEN liefern.

⁵ Siehe Glossar zu „Ersterfassungspunkt“; hier (in der Regel) eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die ... die Rohstoffe direkt von Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse, ..., Abfällen und Reststoffen bezieht.

⁶ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁷ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁸ Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

2.2. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Derzeit listet die Europäische Kommission insbesondere folgende anerkannte Zertifizierungssysteme für **Biokraftstoffe** und deren Rohstoffe:⁹

Zertifizierungssystem	gilt für folgende Rohstoffe	gilt für folgende Brennstoffe
Better Biomass	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
ISCC EU	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, Lignocellulose, Cellulose, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
KZR INiG	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
REDcert	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (Verkehr), feste Biobrennstoffe (Verkehr)
RSB	Abfälle und Reststoffe (inkl. Abfälle und Reststoffe aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten).	Biokraftstoffe und SAF (advanced fuels)
2BVs	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan)
AACS	Nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden.	-

□ die Registrierung der Menge von Biokraftstoffen samt NHN und THGEN und Löschung in der „Unionsdatenbank“ – wurde teilweise im November 2024 eingerichtet; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

2.3. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme bekannt:

Anerkanntes Zertifizierungssystem	Auditoren / Zertifizierungsstellen
Better Biomass	Liste bekannter Auditoren
ISCC EU	Liste bekannter Auditoren
KZR IniG	Liste bekannter Auditoren
REDcert	Liste bekannter Auditoren
RSB	Liste bekannter Auditoren
2BSVs	Liste bekannter Auditoren

Die in Österreich tätigen Zertifizierungsstellen (Auditoren) müssen sich registrieren lassen:

- Hinsichtlich der Lieferkette der landwirtschaftlichen Biomasse ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ hinzuweisen ([AACS](#)).
- [Registrierte Zertifizierungsstellen](#) gemäß Kraftstoffverordnung finden Sie auf der UBA Homepage.¹⁰

⁹ https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en.

¹⁰ [Registrierung ELNA](#).

2.4. Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED); bei Biomasse und bei Abfällen und Reststoffen, die unmittelbar in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft anfallen; nicht bei Abfällen und Reststoffen aus Verarbeitungsrückständen der nachgelagerten Stufen der Land- und Forstwirtschaft.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Strom, Wärme/Kälte aus Siedlungsabfällen, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.¹¹
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 RED III¹²).

Stellen Sie daher bei Übernahme sicher, dass es sich bei dem übernommenen biogenen Material tatsächlich um Abfälle und Reststoffe handelt, oder um ein Produkt, Nebenprodukt oder einen Reststoff aus einem Produktionsprozess (= Einstufung).

Die Anforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV)¹³ umgesetzt.

Die Anforderungen der RED II an Biokraftstoffe werden in Österreich durch die Kraftstoffverordnung 2012¹⁴ umgesetzt.

ABSCHNITT 3: Anforderungen Ihrer Kunden

3.1. Lieferung von Biokraftstoffen an ihre Kunden mit NHN¹⁵ und THGEN¹⁶ zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL¹⁷

- wenn Ihr Kunde den Biokraftstoff für die Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr verwendet;
- wenn Ihr Kunde den Biokraftstoff für die Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil verwendet und diesen in Verkehr bringt (das sind „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2)).

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

3.2. Lieferung von Biokraftstoffen zur Erfüllung von (Melde-)Pflichten

- wenn Ihr Kunde von Ihnen reine RED-konforme Biokraftstoffe kauft, und sie sonst keine fossilen Brennstoffe verkaufen / ausliefern (damit wird Ihr Unternehmen kein Handelsteilnehmer gemäß ETS 2¹⁸);
- wenn „RED-Konformität“ zur Bedingung / Auflage bei Gewährung einer Förderung gemacht wurde;
- wenn „RED-Konformität“ für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ verlangt wird;
- wenn eine Meldung von NHN und Nachweisen über Treibhausgasemissionseinsparungen iSd Kraftstoffverordnung 2012¹⁹ als substitutionsverpflichtetes Unternehmen erforderlich ist;
- für die Verwendung bei *Sustainable Air Fuels*;

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

¹¹ Art 29 Abs 1 UAbs 1.

¹² [link auf RED III](#).

¹³ [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung](#).

¹⁴ [Kraftstoffverordnung 2012](#).

¹⁵ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

¹⁶ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

¹⁷ Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

¹⁸ Siehe die [FAQ No. 20 auf der homepage des BME](#), „... Werden ausschließlich RED-II-konforme Brennstoffströme und keine anderen Brennstoffströme, die unter EU ETS 2 fallen, in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht, ist keine Genehmigung gem. § 37 EZG 2011 notwendig. ...“

¹⁹ [Kraftstoffverordnung 2012](#).

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

3.3. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Die Europäische Kommission listet anerkannte Zertifizierungssysteme für Biokraftstoffe: siehe die Liste oben in Punkt 2.2., wobei das AACS nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gilt.

3.4. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen Zertifizierungssysteme bekannt: siehe die Liste und die Registrierungshinweise oben in Punkt 2.3.

ABSCHNITT 4: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt

4.1. Quelle der Biomassen, Abfälle / Reststoffe

- Welche Herkunft können Sie an ihre Kunden verkaufen, insb.:
 - Biomasse und Reststoffe aus der Landwirtschaft;
 - sonstige Abfälle.

4.2. Anlagenbezogene Daten

- Inbetriebnahmedatum der Anlage, in der Biokraftstoff hergestellt wird.²⁰

ABSCHNITT 5: Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland

5.1. Nationale und sonstige Register

Die Erfassung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für THG-Einsparungen erfolgt in diversen nationalen und internationalen Registern. Derzeit sind folgende nationale und sonstige Register, sowie deren Funktionen bekannt:²¹

Derzeit kann als **zentrales Register für NHN oder THGEN nach der RED II die eINa Datenbank** genannt werden. Die Register haben eingeschränkte Funktionen zur UDB, könnten aber mit Schnittstellen zur UDB ausgestattet oder sonst ergänzt werden.

NEIS - Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem Wenn Ihr Unternehmen auch Handelsteilnehmer ist (insb. weil Sie auch fossile Brennstoffe in Verkehr bringen)	Könnte künftig die NHN und THGEN für den ETS 2 aufnehmen (noch offen).
Emissionshandelsregister Nur als Hintergrundinfo	Register für den ETS 1.
Union Database	Datenbank im Hochlauf; aktuell sollen hier Biokraftstoffe (hinsichtlich Käufe und Lieferungen) mit ihren NHN / THGEN erfasst werden. Es könnte eine Ausdehnung auf Rohstoffproduktion oder Sammelstellen erfolgen (Verordnungsentwurf der EU-KOM ist in Begutachtung). UDB soll in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.
eINa	Verpflichtende Webapplikation für Wirtschaftsteilnehmer beim Umweltbundesamt, die Biokraftstoffe in Österreich handeln. Dazu zählen auch das

²⁰ Siehe Art 29 Abs 10 RED, [§ 12 Abs 3 KVO](#).

²¹ Hier werden nur die grundlegendsten Funktionalitäten angerissen (zB Dokumentation von Import/Export möglich – oder nur national; in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen; Schnittstelle zur UDB; Eingabe bei der UDB; etc).

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

	erstmalige Erstellen von NHN bei Produzenten oder Importeuren, sowie das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen für Substitutionsverpflichtete.
--	---

5.2. Register über die Import- / Export abgewickelt wird

Union Database	wie oben in Punkt 5.1.
eINa	wie oben in Punkt 5.1.

ABSCHNITT 6: sonstige Hinweise

6.1. Brancheninformation der Arbeitsgruppe Biodiesel: [Biokraftstoffe - FCIO Website](#).

Änderungsübersicht zu diesem Dokument:		
Stand	Wesentliche Änderung	
18.02.2025	Konsultationsentwurf – Erstfassung	